

II-2264 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/25-Pr.2/81

1981 04 22

An den	990/AB
Herrn Präsidenten	1981 -04- 22
des Nationalrates	zu 992/J
Parlament	
1017 Wien	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 26. Feber 1981, Nr. 992/J, betreffend Umsatzsteuerpflicht für Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgabe, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Gemeinden haben als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich den Fremdenverkehr und das Kurwesen im Gemeindegebiet zu fördern (für den Bereich Kärnten siehe § 1 Fremdenverkehrsgesetz 1976, LGB1. für Kärnten Nr. 36) und zur Bestreitung des Aufwandes für die örtliche Fremdenverkehrsförderung das Aufkommen an Orts- (Kur-)taxen (§ 2 Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970, LGB1.Nr. 144) und die Fremdenverkehrsabgabe (§ 2 Fremdenverkehrsabgabegesetz 1976, LGB1. Nr. 100) heranzuziehen. Die Erhebung dieser Abgaben und ihre Verwendung für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen begründen für sich allein keine Unternehmereigenschaft. Dies bedeutet, daß die Gemeinden, wenn sie die Fremdenverkehrsförderung selbst durchführen, zwar einerseits ihre diesbezüglichen Einnahmen (Ortstaxen, Fremdenverkehrsabgabe) nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen brauchen, andererseits aber auch nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges haben. Beauftragt somit die Gemeinde selbst z.B. eine Werbeagentur zur Durchführung von Werbemaßnahmen, so muß die Gemeinde auch die ihr von der Werbeagentur in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus eigenen Mitteln tragen.

Bedient sich eine Gemeinde hingegen, wie dies seit einiger Zeit in zunehmendem Maße praktiziert wird, bei Wahrnehmung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung eines privatrechtlichen Fremdenverkehrsvereines und wendet sie diesem für das Tätigwerden in ihrem besonderen Interesse, gleichgültig unter welcher Bezeichnung, finanzielle Mittel zu, so tritt sie damit mit dem Verein in einen umsatzsteuerlich beachtlichen Leistungsaustausch, da Leistung und Gegenleistung wechselseitig voneinander abhängig sind. Dies hat

- 2 -

zur Folge, daß die vom Fremdenverkehrsverein an die Gemeinden erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wobei mangels Anwendbarkeit einer Begünstigungsbestimmung der Normalsteuersatz von 18 % zum Tragen kommt. Die Steuerpflicht ist auch dann gegeben, wenn nicht jede einzelne Leistung oder Gruppen von Leistungen gesondert abgerechnet werden, sondern der Verein für die Erfüllung sämtlicher Fremdenverkehrsagenden der Gemeinde ein Pauschalentgelt erhält, etwa in der Weise, daß ihm die gesamten Einnahmen aus der Ortstaxe und Fremdenverkehrsabgabe überlassen werden. Die Annahme echter, nicht steuerbarer Subventionen kommt in aller Regel nicht in Betracht, weil die Gemeinde die Zuwendung nur im Hinblick auf bestimmte Gegenleistungen des Fremdenverkehrsvereines gewährt.

Der Frage, ob die zuwendenden Gemeinden zu den Mitgliedern der steuerlich erfaßten Fremdenverkehrsvereine zählen, kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Denn auch wenn die Gemeinden die Stellung eines (zumindest unterstützenden) Mitgliedes einnehmen, geht der Entgeltscharakter ihrer Zuwendungen nicht verloren. Auch Mitgliedsbeiträge sind, wenn sie sich - wie hier - als Gegenleistung für die Erfüllung von Sonderinteressen des Zahlenden darstellen, steuerpflichtige Leistungsentgelte. Die Annahme eines echten, nicht steuerbaren Mitgliedsbeitrages ist auch deshalb ausgeschlossen, weil sich die Zahlungen der Gemeinde nicht an einer für alle Mitglieder gleich hohen oder gleich gestaffelten Bemessungsgrundlage, sondern an dem für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendigen Kostenaufwand orientieren. Der Hinweis in Ihrer Anfrage, die an den Fremdenverkehrsverein weitergeleiteten Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben würden beim Zahlungsempfänger (Fremdenverkehrsverein) mit Umsatzsteuer belastet, verkennt, daß der Gegenstand der Besteuerung nicht die genannten Abgaben, sondern die Leistungen des Fremdenverkehrsvereines sind. Lediglich das Entgelt für diese Leistungen wird durch Gemeindeabgaben aufgebracht. Dies ist aber kein Sonderfall. Vielmehr werden grundsätzlich alle an eine Gebietskörperschaft erbrachten Leistungen durch Abgaben finanziert. Wenn etwa der Bund einen Bauunternehmer mit dem Bau eines öffentlichen Gebäudes beauftragt, so ist es keine Frage, daß die Leistung des Bauunternehmers umsatzsteuerpflichtig ist, obwohl das vom Bund geleistete Entgelt aus Abgabenerträgen (Umsatz-, Einkommen-, Lohnsteuer usw.) resultiert. Auch in dem bereits erwähnten Fall, in dem eine Gemeinde die Fremdenverkehrsförderung ohne Zwischen- schaltung eines Vereines selbst durchführt und z.B. eine Werbemaßnahme durch eine Werbeagentur ausführen läßt, kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Leistung der Werbeagentur steuerpflichtig ist, obwohl die Gemeinde ihr Entgelt

- 3 -

- 3 -

aus den Einnahmen aus der Ortstaxe und Fremdenverkehrsabgabe aufbringt. Nicht anders ist aber die Sach- und Rechtslage, wenn die Gemeinde einen Fremdenverkehrsverein mit der Durchführung bestimmter Leistungen beauftragt. Was Ihre Frage anbetrifft, wie hoch die durch die Besteuerung der Fremdenverkehrsvereine aus den Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben erzielten Umsatzsteuereinnahmen des Bundes seien, so ergibt sich schon aus den obigen Ausführungen, daß in den Fällen, in welchen Fremdenverkehrsvereine mit der Fremdenverkehrsförderung beauftragt werden, dem Bund zwar Umsatzsteuerbeträge entsprechend den Leistungen dieser Vereine zufließen, zugleich dem Bund allerdings jene Umsatzsteuerbeträge entgehen, die bei Durchführung der Fremdenverkehrsförderung durch die Gemeinde selbst von den von der Gemeinde diesfalls direkt beauftragten Unternehmen (Werbeagentur etc.) abzuführen wären. Insgesamt gesehen können sich somit für den Bund bei der von der Gemeinde selbst gewählten Gestaltungsmöglichkeit, mit der Fremdenverkehrsförderung generell einen Verein zu beauftragen, anstatt die bezüglichen Aufgaben selbst wahrzunehmen, keine oder zumindest kaum nennenswerte Umsatzsteuermehreinnahmen ergeben.

Menzigal,